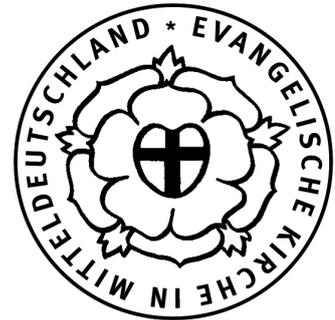


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Änderung der Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. September 2016	174
Satzung der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt e. V. vom 27. Oktober 2014	174
Gründung und Anerkennung des eingetragenen Vereins Escola Popular als selbständiges Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	177
Satzung des Vereins Escola Popular in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland e. V. vom 2. Dezember 2015	178
Urkunde über die Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Seeburg in den Evangelischen Kirchengemeindeverband Dederstedt-Hedersleben, Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda	182
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Eckolstädt, Münchengosserstädt und Schmiedehausen zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lachstedt-Eckolstädt, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Eisenberg	182
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Darlingerode und Drübeck zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Darlingerode-Drübeck, Evangelischer Kirchenkreis Halberstadt	182
 B. PERSONALNACHRICHTEN	 183
 C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	 183
 D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Bekanntgabe des Wahlvorschlages für die Wahl des Leiters des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.	189
Auflösung des Evangelischen Kinder- und Jugendbildungswerks in Sachsen-Anhalt e. V. (EKJB)	189
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	190

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Änderung der Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 20. September 2016

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) am 20. September 2016 folgende Änderung beschlossen:

- § 1 der Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 27. September 2011 (ABl. S. 251) wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Es gelten folgende Regelsätze für die Einzelvergütung kirchenmusikalischer Dienste durch Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise:

	Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker		
	mit Prüfung (A, B, oder vergleichbar)	mit Prüfung (C, D, oder vergleichbar)	ohne Prüfung
Orgelspiel/ Chorleitung zu einem Gottesdienst	29 Euro	26 Euro	22 Euro
Orgelspiel zu einem Gottesdienst mit Abendmahl oder Chorleitung	34 Euro	30 Euro	25 Euro
Orgelspiel zu Kasualien	23 Euro	21 Euro	17 Euro
Chorprobe (60 Minuten)	29 Euro	26 Euro	22 Euro

Abweichungen sind im Einzelfall zu begründen.“

- Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Erfurt, den 20. September 2016
(5802:0002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Neufassung der Satzung der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt e. V.

Nachstehend wird die von der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2014 beschlossene Neufassung der Satzung des eingetragenen Vereins „Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt e. V.“ bekannt gegeben. Dieser Neufassung haben gemäß § 12 Absatz 6 Satz 3 der Satzung vom 26. Oktober 1995 (ABl. EKKPS 1997 S. 27) das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland am 25. November 2014 sowie der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts am 15. Dezember 2014 zugestimmt.

Die Neufassung der Vereinssatzung ist mit Eintragung unter der Registernummer VR 30432 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal am 23. Februar 2015 in Kraft getreten.

Erfurt, den 23. September 2016
(5532-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Liane Engelbrecht
Kirchenrechtsrätin

Satzung der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt e. V.

Vom 27. Oktober 2014

§ 1

Name und Sitz

- Für die Weiterführung der Arbeit der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt in selbstständiger Rechtsform wird ein Trägerverein gebildet.
- Der Verein führt den Namen: „Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt e. V.“
- Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Lutherstadt Wittenberg.

§ 2

Aufgabe und Arbeitsweise

- Der Dienst der Evangelischen Akademie ist Teil des Auftrages der Kirche, das Evangelium in dieser Zeit zu bezeugen.
- Die Evangelische Akademie wendet sich in der Wahrnehmung dieses Auftrages an Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche, die sich darauf einlassen, persönliche, kirchliche und gesellschaftliche Fragen im Licht des Evangeliums zu betrachten. Sie gibt durch ihre Arbeit Anregungen für Zeugnis und Dienst der Gemeinden.
- Die Evangelische Akademie bietet zu diesem Zweck unterschiedliche Formen der Begegnung an, um wechselseitige Unterrichtung und gegenseitige Verständigung zu fördern und Entscheidungen zu ermöglichen. Innerhalb der Evangelischen Akademie geschieht Jugend – und Erwachsenenbildung.
- Der Verein ist Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Einzelheiten der Beziehungen zwischen den Beteiligten werden vertraglich geregelt.

§ 3
Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kollegium der Studienleiterinnen und Studienleiter

§ 4
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5
Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, die Evangelische Landeskirche Anhalts sowie juristische und natürliche Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen und die bereit und in der Lage sind, Verantwortung für die Arbeit der Evangelischen Akademie zu übernehmen. Natürliche Personen, die dem Verein angehören, sollen die Vielfalt des kirchlichen, öffentlichen und kulturellen Lebens repräsentieren. Vom Verein angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können keine Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Wird ein Antrag abgelehnt, hat der Antragsteller das Recht, dazu eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

§ 7
Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch folgende Einnahmen:
 - landeskirchliche Zuschüsse
 - öffentliche Zuschüsse
 - private Zuwendungen
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen finden entsprechende Anwendung.
- (2) Haushaltsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist befugt, die Kassen-, Rechnungs- und Haushaltsprüfung vorzunehmen.

§ 9
Mitgliederversammlung

- (1) In die Mitgliederversammlung entsenden die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland vier stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter, die Evangelische Landeskirche Anhalts zwei stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter; alle übrigen Mitglieder haben je eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Empfehlungen über Schwerpunkte der Akademiearbeit
 - die Wahl von Mitgliedern für den Vorstand und deren Abberufung
 - die Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts des Vorstands
 - die Entgegennahme und Diskussion des Berichts des Vorstandes über die Haushaltslage des Vereins
 - die vom Vorstand zu legende Jahresrechnung nach Vorprüfung durch die von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer abzunehmen
 - Aufträge an den Vorstand
 - Entlastung des Vorstands
 - die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen und Ausschüssen
 - Änderungen der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitglieder des Kollegiums können an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

§ 10
Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von der/dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11
Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorstand jederzeit einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, die Evangelische Landeskirche Anhalts oder ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Frist- und Formvorschriften des § 10 dieser Satzung sind zu beachten.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (5) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch schriftlich erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer Frist von drei Wochen widerspricht. Satzungsänderungen auf diesem Wege sind ausgeschlossen.
- (6) Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Über Anträge auf Änderung der Satzung einschließlich deren Begründung ist im Zusammenhang mit der schriftlichen Einberufung zur Mitgliederversammlung zu informieren. Satzungsänderungen bedürfen hinsichtlich ihres Inkrafttretens zusätzlich der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die ordnungsgemäße Einberufung feststellt und alle Beschlüsse der Versammlung im Wortlaut aufnimmt. Das Protokoll wird von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 13

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - zwei von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland entsandte Mitglieder
 - ein von der Evangelischen Landeskirche Anhalts entsandtes Mitglied
 - die/der Vorsitzende des „Förderkreises des Tagungs- und Begegnungszentrums der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt in Lutherstadt Wittenberg e. V.“
 - die Akademiedirektorin/der Akademiedirektor der Evangelischen Akademie
 - bis zu sieben weitere Mitglieder, die gemäß § 9 von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden
- (3) Die Mitglieder des Kollegiums können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand kann ihre Teilnahme von Fall zu Fall verlangen oder ausschließen.
- (4) Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre; sie endet vorzeitig, sofern die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt. Wiederwahl ist zulässig. Die Akademiedirektorin/der Akademiedirektor stehen nicht zur Wahl.
- (6) Vor Ablauf der Amtszeit kann ein von der Mitgliederver-

sammlung gewähltes Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grund abberufen werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. In der Einladung ist auf die Abberufung aus wichtigem Grund ausdrücklich hinzuweisen.

- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so ist eine Nachfolgerin/ein Nachfolger von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer gemäß Absatz 4 zu wählen.

§ 14

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand trägt unbeschadet der besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, der Direktorin/des Direktors und des Kollegiums die Gesamtverantwortung für den Dienst der Evangelischen Akademie.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 1. den Direktor/die Direktorin der Evangelischen Akademie gemäß § 17 zu wählen
 2. den vom Kollegium aufgestellten Themenplan zu beraten und dem Kollegium Hinweise für die inhaltliche Arbeit zu geben
 3. das zur Evangelischen Akademie gehörende Vermögen zu verwalten
 4. den Haushaltsplan zu beschließen
 5. die Studienleiterinnen und Studienleiter gemäß § 16 zu wählen
- (3) Beschlüsse, die auf Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum gerichtet sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Vorstands und die Direktorin/der Direktor der Evangelischen Akademie nehmen die Aufgaben eines Vorstandes im Sinne des § 26 BGB wahr. Sie führen die laufenden Geschäfte der Evangelischen Akademie im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Vorstands. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Direktorin/der Direktor sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretung des Vereins setzt einen Beschluss des Vorstands und ggf. die Zustimmung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland voraus, wenn eine Zuständigkeit gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 berührt ist.

§ 15

Arbeitsweisen des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von drei Wochen soll eingehalten werden. Die Einladung soll eine Tagesordnung enthalten.
- (2) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen sachverständige Personen hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16

Das Kollegium
Zusammensetzung und Arbeitsweise

- (1) Für die Akademiearbeit werden Studienleiterinnen und Studienleiter hauptamtlich oder nebenamtlich angestellt. Der Beschluss des Vorstands über die Anstellung der Studienleiterinnen und Studienleiter bedarf der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Hauptamtliche Studienleiterinnen und Studienleiter müssen Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörender Kirche sein. Unter ihnen muss eine ordinierte Theologin/ein ordinerter Theologe sein.
- (2) Die hauptamtlichen und nebenamtlichen Studienleiterinnen und Studienleiter bilden in ihrer Gesamtheit das Kollegium der Studienleitung. Die Verwaltungsleiterin/der Verwaltungsleiter nimmt beratend an den Sitzungen des Kollegiums teil.
- (3) Das Kollegium hat unbeschadet der Verantwortung der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Direktorin/des Direktors der Evangelischen Akademie eine besondere Verantwortung dafür, dass die Evangelische Akademie den ihr gegebenen Auftrag wahrnimmt. Es ist zuständig für die inhaltliche Arbeit und stellt den Jahresplan auf. Hierbei sind die Beschlüsse des Vorstands zu beachten.
- (4) Das Kollegium leistet die fachliche Arbeit der Evangelischen Akademie, insbesondere die Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit der Tagungen. Das Kollegium arbeitet mit den zu bildenden Arbeitskreisen der Evangelischen Akademie und mit der zuständigen Referentin/dem zuständigen Referenten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts zusammen.

§ 17

Die Direktorin/der Direktor
der Evangelischen Akademie

- (1) Die Direktorin/der Direktor der Evangelischen Akademie und ihre/seine Stellvertreterin/ ihr/sein Stellvertreter werden vom Vorstand auf Vorschlag des Kollegiums aus dem Kreis der hauptamtlichen Studienleiterinnen/Studienleiter für eine Zeitdauer von vier Jahren gewählt. Unter ihnen muss eine ordinierte Theologin/ein ordinerter Theologe sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland und die Evangelische Landeskirche Anhalts.
- (2) Die Direktorin/der Direktor der Evangelischen Akademie führt den Vorsitz im Kollegium. Die Direktorin/der Direktor der Evangelischen Akademie trägt für die Erfüllung der Aufgaben des Kollegiums eine besondere Verantwortung. Ihr/sein Dienst geschieht in der Bindung an die Beschlüsse von Vorstand und Kollegium und in Sorge für deren Durchführung.
- (3) Die Direktorin/der Direktor übt in der Evangelischen Akademie die Dienstaufsicht aus. Näheres regelt die Geschäftsordnung gemäß § 15 Absatz 6.
- (4) Sie/er gibt dem Vorstand auf Verlangen, mindestens einmal in Jahr, einen Tätigkeitsbericht.

§ 18

Arbeitsrechtliche Stellung der Mitarbeiter
und Mitarbeiterinnen

Für alle von der Akademie eingegangenen Dienst-/Arbeitsverhältnisse sind in der Regel die gesamtkirchlich für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland geltenden dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

§ 19

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 9 Absatz 2 in einer Sitzung, die zu diesem Zweck mit Angabe dieses Tagesordnungspunktes mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen ist. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland und die Evangelische Landeskirche Anhalts, die es unmittelbar und ausschließlich für dem Vereinszweck nahe kommende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 20

Übergangsregelungen

(aufgehoben)

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.10.1995 beschlossen und von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Evangelischen Kirche Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts bestätigt. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.10.2014 geändert und mit Zustimmung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts in Kraft getreten.

Gründung und Anerkennung des eingetragenen Vereins Escola Popular als selbständiges Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Das Kollegium des Landeskirchenamts hat am 15. Dezember 2015 den von der Gründungsversammlung am 2. Dezember 2015 errichteten Verein Escola Popular in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister als selbständiges Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland anerkannt. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weimar erfolgte am 25. Februar 2016 unter der Registernummer VR 131383.

Nachfolgend wird die von der Gründungsversammlung beschlossene und von den beteiligten Kirchenkreisen und vom Landeskirchenamt bestätigte Vereinssatzung bekannt gegeben.

Erfurt, den 23. September 2016
(5437-01:0001)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Liane Engelbrecht
Kirchenrechtsrätin

Satzung des Vereins
Escola Popular in der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland e. V.

Vom 2. Dezember 2015

§ 1

Name, Sitz, kirchlicher Status

- (1) Der Verein führt den Namen „Escola Popular in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Weimar.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weimar eingetragen werden. Mit Eintragung wird der Zusatz e. V. (eingetragener Verein) Namensbestandteil.
- (4) Nach Eintragung in das Vereinsregister soll der Verein als eine selbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (im Folgenden: „EKM“) anerkannt werden.

§ 2

Tätigkeitsbereich, Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein entfaltet seine Tätigkeit überwiegend auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Die Angebote des Vereins stehen im Rahmen der individuellen Möglichkeiten und der von den Vereinsorganen getroffenen satzungsgemäßen Festlegungen allen Interessierten offen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der lebendigen und lebensnahen Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus. Auf diese Weise will der Verein dazu beitragen, Kirche erlebbar, erfahrbar, fühlbar, hörbar und im öffentlichen Raum sichtbar zu machen. Dabei soll zugleich das bürgerschaftliche Engagement insbesondere von jungen Menschen sowie von kirchenfernen Personen gestärkt werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mitwirkung bei der evangelisch profilierten Bildungsarbeit für den Gemeindeaufbau, bei der Gestaltung von Gottesdiensten sowie bei der Neugestaltung von Kirchenmusik. Dabei sollen unterschiedliche kulturelle Ausdrucksmöglichkeiten als Frieden stiftende Mittel für den nonverbalen Dialog, darüber hinaus für die verbale und nonverbale Verkündigung in der Öffentlichkeit genutzt werden. Dies verwirklicht der Verein insbesondere durch
 1. die Mitwirkung bei der Erfüllung des kirchlichen Auftrags der EKM,
 2. regelmäßige Aus- und Fortbildungsangebote in lateinamerikanischer Musik und Tanz mit den Schwerpunkten Capoeira und Samba (Rhythmus, Bewegung, Gesang, Instrumente),
 3. die Förderung einer zeitgemäßen Neuinterpretation von Liedgut mit kirchlichem Bezug,
 4. die Mitwirkung bei schulischen Projekten, regionalen und überregionalen Konzerten, Auftritten, Festen und öffentlichen Aktionen,
 5. die Veranstaltung und Durchführung eigener, dem Vereinszweck entsprechender Vorhaben,
 6. die Zusammenarbeit mit anderen Gruppen der Escola Popular im In- und Ausland,
 7. die Beteiligung an regionalen, nationalen und internationalen Projekten für Menschen in Not,
 8. die Gewinnung, Ausbildung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden.
- (4) Der Verein arbeitet mit den kirchlichen Körperschaften der EKM, deren Diensten, Einrichtungen und Werken zusammen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Soweit diese Satzung keine Ausnahmen vorsieht, erhalten Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Beschäftigung von Personal, Erstattung
von Auslagen, Aufwandsspenden

- (1) Soweit für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich, kann der Verein neben- und hauptberufliches Personal beschäftigen. Voraussetzung für eine Beschäftigung ist, dass zu erfüllende Vereinsaufgaben weder von Mitgliedern des Vereins oder dessen Organen im Rahmen deren satzungsmäßiger Pflichten noch von ehrenamtlich Mitarbeitenden angemessen erfüllt werden können.
- (2) Aus Anlass der Tätigkeit für den Verein neben-, hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden entstehende notwendige Auslagen (z. B. Reisekosten) können unter Anwendung des für die EKM geltenden Rechts aus Mitteln des Vereins unbar erstattet werden, wenn
 1. sie nicht aus Tätigkeiten aufgrund satzungsmäßiger Pflichten eines Mitglieds des Vereins oder dessen Organen herrühren,
 2. die Haushaltslage des Vereins dies zulässt,
 3. der Vorstand einen Erstattungsanspruch dem Grunde nach beschlossen hat,
 4. die Tätigkeit und die mit ihr verbundenen konkreten Auslagen vor Entstehung vom Vereinsvorstand oder dem von diesem hiermit beauftragten Mitglied oder Mitarbeitenden des Vereins genehmigt worden sind,
 5. eine ordnungsgemäße Rechnungslegung unter Vorlage sämtlicher Nachweise im Original erfolgt und
 6. eine Bankverbindung genannt ist.
- (3) Auf die Auszahlung von Auslagenerstattungen kann zugunsten einer Aufwandsspende für den Verein auf freiwilliger Basis verzichtet werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen benennen dem Vorstand für die Mitwirkung im Verein jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vereinsvorstand unter Angabe, ob eine Mitgliedschaft nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 angestrebt ist, zu beantragen. Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzung sowie die von den Vereinsorganen getroffenen satzungsgemäßen weiteren Festlegungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Der Aufnahmeantrag von nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen bedarf der schriftlichen Erklärung/Einwilligung der Eltern/gesetzlichen Vertreter. Die Erklärung/Ein-

willigung beinhaltet zugleich die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten durch das zukünftige Mitglied sowie die Anerkennung der Satzung einschließlich der von den Vereinsorganen getroffenen satzungsgemäßen weiteren Festlegungen.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Zustandekommen des wirksamen Beschlusses.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Ein Rechtsbehelf ist nicht gegeben.

(6) Über Ehrenmitgliedschaften beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann ausgeübt werden als

1. aktives Mitglied,
2. Fördermitglied oder
3. Ehrenmitglied.

(2) Aktive Mitglieder erfüllen aktiv Aufgaben des Vereins gemäß § 2 Absatz 3.

(3) Fördermitglieder fördern den Verein vorrangig durch Zahlung der für sie festgesetzten Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden, sonstige Zuwendungen und Spendenwerbung.

(4) Ehrenmitglieder werben in der Öffentlichkeit für die Anliegen des Vereins.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt aus dem Verein,
2. Ausschluss aus dem Verein,
3. bei natürlichen Personen durch Tod,
4. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ablauf des übernächsten Monats zu erklären.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses

1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
2. die ihm nach der Satzung sowie den von den Vereinsorganen getroffenen satzungsgemäßen weiteren Festlegungen obliegenden Pflichten wiederholt verletzt oder
3. mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate im Verzug ist und eine schriftliche Zahlungsaufforderung des Vorstands, in der eine Zahlungsfrist gesetzt und der Ausschluss angedroht ist, fruchtlos verläuft.

(4) Vor dem Ausschluss gibt der Vorstand dem betroffenen Mitglied, bei Geschäftsunfähigen den Eltern/gesetzlichen Vertretern, schriftlich unter Nennung des Ausschlussgrundes Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von mindestens drei Wochen. Bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern erhalten die Eltern/gesetzlichen Vertreter zeitgleich eine Abschrift des Schreibens. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung des Vorbringens über den Ausschluss.

(5) Der Ausschluss bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Ein bestätigter Ausschluss ist endgültig. Hiervon unberührt bleibt der staatliche Rechtsschutz.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder können im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Rechte und der Festlegungen der Vereinsorgane die Angebote des Vereins nutzen. Geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Mitglieder dürfen Mitgliedschaftsrechte, die nicht die Willensbildung der Vereinsorgane betreffen, persönlich ausüben.

(2) Sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt, können alle Mitglieder in der Mitgliederversammlung das Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben. Das passive Wahlrecht besitzen nur aktive Mitglieder und Fördermitglieder; es setzt Volljährigkeit/unbeschränkte Geschäftsfähigkeit voraus.

(3) Für geschäftsunfähige Mitglieder nehmen die Eltern/gesetzlichen Vertreter die Rechte in der Mitgliederversammlung wahr. Das passive Wahlrecht ist hiervon ausgenommen.

(4) Minderjährige Mitglieder haben ab Vollendung des sieben Lebensjahres in der Mitgliederversammlung das Rede- und Antragsrecht, ab Vollendung des 14. Lebensjahres zusätzlich das Stimmrecht.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet die satzungsgemäß festgelegten Beiträge und Umlagen zu zahlen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge, Umlagen

(1) Über Mitgliedsbeiträge, deren Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Für aktive Mitglieder kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands neben dem Mitgliedsbeitrag zusätzlich Trainings- und Probenumlagen festlegen.

(3) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden unbar erhoben. Haben Mitglieder nicht dafür gesorgt, dass Forderungen des Vereins im Zeitpunkt der Fälligkeit dem hierfür vorgesehenen Vereinskonto gutgeschrieben sind, tritt ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug ein. Ihm aus dem Zahlungsverzug entstehende Schäden kann der Verein gegenüber säumigen Mitgliedern geltend machen.

(4) In begründeten Einzelfällen ist der Vorstand befugt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Mitglieds, bei Minderjährigen auch dessen Eltern, der Haushaltslage des Vereins angemessene Zahlungserleichterungen (z. B. Stundung, Ratenzahlungen, teilweisen oder vollständigen Erlass) zu gewähren.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Festlegung der Grundsätze für die Vereinsarbeit,
2. die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstands,
3. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung,
4. die Entlastung des Vorstands,
5. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen auf Antrag des Vorstands,

6. die Entscheidung über Ehrenmitgliedschaften,
7. die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan, bei Begründung von Beschäftigungsverhältnissen einschließlich des Stellenplans,
8. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
9. die Wahl der Kassenprüfer,
10. die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern,
11. Satzungsänderungen,
12. die Auflösung des Vereins.

§ 12

Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand einzuberufen, wenn

1. das Interesse des Vereins dies erfordert oder
2. unabhängig vom Stimmrecht dies ein Viertel aller Mitglieder, ein im Verein als Mitglied mitwirkender Kirchenkreis oder das Landeskirchenamt der EKM unter schriftlicher Angabe des Einberufungsgrundes verlangt.

In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Im Übrigen gilt für Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem 1. Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem 2. Vorstandsvorsitzenden, in Ausnahmefällen von einem hiermit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus und sorgt für die Einhaltung der Sitzungsordnung.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der jeweils abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Bestätigung aller im Verein als Mitglied mitwirkenden Kirchenkreise und des Landeskirchenamts der EKM.

(5) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen. Sie erfolgen geheim, wenn dies

1. mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder
2. ein von der Abstimmung unmittelbar betroffenes Mitglied verlangt.

(6) Über alle Entscheidungen, die ihnen zugrunde liegenden wesentlichen Feststellungen und Beratungsergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung wird zu Beginn der Versammlung von der Versammlungsleitung geregelt. Das unterschriebene Protokoll ist in Abschrift innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern und dem Landeskirchenamt der EKM zuzuleiten.

(7) Zur Regelung des Näheren zum Geschäftsgang kann sich die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern

1. der oder dem 1. Vorsitzenden,
2. der oder dem 2. Vorsitzenden,
3. einem für die Kassenführung zuständigen Mitglied,
4. einer von den im Verein als Mitglied mitwirkenden Kirchenkreisen benannten Vertreterin oder einem benannten Vertreter,
5. einem weiteren Vereinsmitglied.

Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Nummer 5 wählt die Mitgliederversammlung aus der Mitte ihrer passiv wahlberechtigten Mitglieder.

(2) Beratend wirken im Vorstand mit

1. sofern nicht stimmberechtigtes Mitglied nach Absatz 1, eine vom Landeskirchenamt der EKM benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter,
2. eine von den minderjährigen Mitgliedern benannte Jugendvertreterin oder ein benannter Jugendvertreter und
3. sofern vorhanden, ein von den Ehrenmitgliedern aus deren Mitte benanntes Ehrenmitglied.

(3) Die Amtszeit der gewählten stimmberechtigten Mitglieder gemäß Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Nummer 5 sowie der benannten beratenden Mitglieder gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 3 beträgt sechs Jahre. Wiederwahl oder Wiederbenennung sind zulässig. Alle Vorstandsmitglieder führen bis zur Bildung des neuen Vorstands ihre Vorstandsgeschäfte fort. Verhinderte oder vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder werden für die Dauer der verbleibenden Amtszeit entsprechend den für sie jeweils geltenden Regelungen unverzüglich durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ersetzt. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

(4) Mitglieder, mit denen der Verein ein Beschäftigungsverhältnis begründet hat, können im Vorstand nicht als Mitglied mitwirken. Der Vorstand kann sie und auch andere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Sachverständige hinzuziehen.

§ 14

Aufgaben des Vorstands, Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Vorstand des Vereins ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er ist insbesondere zuständig für

1. die Erfüllung der laufenden Geschäfte des Vereins,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Festlegung des Jahresprogramms des Vereins,
4. die Bildung von besonderen Ausschüssen zur Bearbeitung der von der Mitgliederversammlung oder von ihm selbst festgelegten einzelnen Themen oder zu erfüllenden Vereinsaufgaben,
5. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
6. die Entscheidung über die Begründung und die Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen nach § 4 Absatz 1,
7. die Erstellung der Dienstanweisungen für die Beschäftigten des Vereins,
8. die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts der Beschäftigten des Vereins,
9. Entscheidungen über die Erstattung von Auslagen gemäß § 4 Absatz 2,
10. die Aufstellung des Haushaltsplans, bei Beschäftigungsverhältnissen einschließlich des Stellenplans,
11. die Erstellung der Jahresrechnung,

12. die Erstellung des Jahresberichts,
13. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
14. die Beantragung der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen durch die Mitgliederversammlung nach § 9 Absatz 1 und 2,
15. die Gewährung von Zahlungserleichterungen nach § 9 Absatz 4,
16. die Pflege der Daten der Vereinsmitglieder,
17. die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 5,
18. die Regelung der Beendigung von Mitgliedschaften gemäß § 7.

(2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, darunter mindestens die oder der 1. oder 2. Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Bei Begründung von Beschäftigungsverhältnissen übt die oder der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die oder der 2. Vorsitzende, die Dienstaufsicht über das Personal des Vereins aus.

§ 15

Geschäftsgang des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Seine Sitzungen werden von der oder dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem 2. Vorsitzenden, unter Übersendung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Auf begründetes Verlangen eines im Verein als Mitglied mitwirkenden Kirchenkreises oder des Landeskirchenamts der EKM muss der Vorstand unverzüglich zusammentreten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter die oder der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung die Stimme der oder des 2. Vorsitzenden.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen. Sie erfolgen geheim, wenn dies mindestens ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied verlangt.
- (4) Der Vorstand kann Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, außerhalb seiner Sitzungen im Umlaufverfahren schriftlich, elektronisch oder per Telefonkonferenz fassen, wenn diesem Verfahren mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren und zu bestätigen.
- (5) Über alle Entscheidungen, die ihnen zugrunde liegenden wesentlichen Feststellungen und Beratungsergebnisse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der oder dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem 2. Vorsitzenden, und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung wird zu Beginn der Vorstandssitzung geregelt. Das unterschriebene Protokoll ist in Abschrift innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern gemäß § 13 Absatz 1 und 2 zuzuleiten.
- (6) Zur Regelung des Näheren zum Geschäftsgang kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Finanzierung der Vereinsarbeit

- (1) Die Arbeit des Vereins wird insbesondere finanziert durch
 1. Mitgliedsbeiträge,

2. Trainings- und Probenumlagen,
 3. selbst erwirtschaftete Einnahmen,
 4. projektbezogene Mittel,
 5. Zuschüsse der im Verein als Mitglied beteiligten Kirchenkreise und der EKM nach Maßgabe der Haushaltslage,
 6. Zuschüsse Dritter,
 7. Spenden,
 8. Einnahmen aus dem Vereinsvermögen,
 9. sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
- (2) Die Zuschüsse gemäß Absatz 1 Nummer 5 werden durch besondere Finanzvereinbarungen geregelt.
- (3) Der Verein kann zur Sicherung seiner Aufgaben angemessene Rücklagen bilden.

§ 17

Geschäftsjahr, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für die EKM geltenden Bestimmungen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen finden entsprechende Anwendung.
- (3) Die Jahresrechnung des Vereins kann durch das für die EKM zuständige Rechnungsprüfungsamt geprüft werden.

§ 18

Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung soll die Ordnungsgemäßheit der laufenden Kassen- und Buchführung des Vereins gewährleisten. Hierfür wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder zur Kassenprüferin oder zum Kassenprüfer. Vorstandsmitglieder sowie in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehende Personen sind nicht wählbar.
- (2) Die Amtszeit der für die Kassenprüfung zuständigen Mitglieder beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Kassenprüfer im Amt. Ein verhindertes oder vorzeitig ausscheidendes, für die Kassenprüfung zuständiges Mitglied wird für die Dauer der verbleibenden Amtszeit unverzüglich durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ersetzt. Bis zur Nachwahl führt das verbliebene, für die Kassenführung zuständige Mitglied sein Amt allein aus. Das Amt der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers endet mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.
- (3) Der Vorstand, insbesondere dessen für die Kassenführung zuständiges Mitglied ist verpflichtet, der Kassenprüfung jederzeit umfassende Einsicht in die Kassen- und Buchführung zu gewähren und dieser die Jahresrechnung zeitnah zur Prüfung vorzulegen. Auf ein entsprechendes Verlangen hin sind der Kassenprüfung auch sämtliche relevanten Nachweise und Belege vorzulegen sowie notwendige Auskünfte und Erläuterungen zu erteilen.

§ 19

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Falls die Mitgliederversammlung keine andere Regelung festgelegt hat, werden mit dem Wirksamwerden eines Beschlusses zur Auflösung des Vereins dessen beide Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die im Verein als Mitglied mitwirkenden Kirchenkreise und die EKM, die es unmittelbar und ausschließlich für dem Vereinszweck nahe kommende kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde von der Versammlung der Gründungsmitglieder am 2. Dezember 2015 beschlossen. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung der im Verein als Mitglied mitwirkenden Kirchenkreise und des Landeskirchenamts der EKM.

(2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Urkunde

über die Eingliederung der Evangelischen
Kirchengemeinde Seeburg in den
Evangelischen Kirchengemeinerverband
Dederstedt-Hedersleben Evangelischer
Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda nach Anhörung und Antrag der beteiligten Gemeindegemeinderäte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeinerverband Dederstedt-Hedersleben, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Dederstedt, Hedersleben, Neehausen, Oberrißdorf und Volkmaritz, wird durch die Kirchengemeinde Seeburg erweitert.

§ 2

Der Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2017.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 29. Juli 2017 genehmigt.

Erfurt, den 15. September 2016
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Vereinigung
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinden Eckolstädt,
Münchegosserstädt und Schmiedehausen
zur Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Lachstedt-Eckolstädt
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Eisenberg

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Eisenberg am 19. Mai 2016 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Eckolstädt, Münchegosserstädt und Schmiedehausen schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Lachstedt-Eckolstädt“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2017.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 15. Juli 2016 genehmigt.

Erfurt, den 15. September 2016
(1404)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

Zusammenschluss
der Evangelischen Kirchengemeinden
Darlingerode und Drübeck zum
Evangelischen Kirchengemeinerverband
Darlingerode-Drübeck Evangelischer
Kirchenkreis Halberstadt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreis-

kirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Halberstadt am 27. Mai 2016 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Darlingerode und Drübeck schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen "Evangelischer Kirchengemeindeverband Darlingerode-Drübeck".

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 31. Dezember 2016.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 27. Juli 2016 genehmigt.

Erfurt, den 13. September 2016
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrerinnen und Pfarrer, die bereits im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts stehen und denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt zu richten.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausföhrung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Für Bewerber der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden. Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen: Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <http://www.landeskirche-anhalts.de/landeskirche/stellen>.

Im Übrigen verweisen wir für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst auf Ausschreibungen in EKM-intern und auf der Seite der Stellenbörse der EKM, <http://www.ekmd.de/service/stellenboerse>.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Leinefelde-Dingelstädt

II. Kreispfarrstellen

1. Kreispfarrstelle für regionale Arbeit mit Jugendlichen in der Region Saale-Unstrut-Finne
2. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Meiningen

III. Superintendentenstellen

IV. landeskirchliche Stellen

1. Direktorin/Direktor für das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts
2. Dozentin/Dozent für den Evangelischen Religionsunterricht an Gymnasien und berufsbildenden Schulen
3. Persönliche Referentin/Persönlicher Referent für den Regionalbischof des Propstsprengels Halle-Wittenberg

Zu: I. 1.

Pfarrstelle Leinefelde-Dingelstädt

Kirchenkreis: Mühlhausen
Propstsprengel: Eisenach-Erfurt
Stellenumfang: 100 Prozent
Gemeindeglieder: 1 795
Dienstszitz: Leinefelde
Dienstwohnung: vorhanden
Dienstbeginn: 1. August 2017
Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Leinefelde liegt im katholisch geprägten Eichsfeld und bildet mit Worbis eine Einheitsstadt. Mit knapp 20000 Einwohnern ist sie die größte Stadt im Eichsfeld. Die Stadt ist infrastrukturell gut ausgebaut. Neben Kindergärten sind alle Schultypen vorhanden. Ebenso ist die medizinische Versorgung gut abgesichert. Leinefelde ist darüber hinaus Bahnstation der Strecke Erfurt – Göttingen/Kassel und Nordhausen/Halle. Die Autobahnbindung zur A 38 liegt nur 3,5 km entfernt.

Die Pfarrdienstwohnung liegt mitten in der Stadt und hat eine Größe von insgesamt 102 m², aufgeteilt auf vier Zimmer, eine Küche, ein Bad, ein Flur.

Es erwarten Sie engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, die sich den Herausforderungen der Zukunft gemeinsam stellen wollen. Dabei können Sie zurückgreifen auf die Arbeit eines großen Posaunenchores und eines Kirchenchores, der von einem hauptamtlichen Kirchenmusiker geleitet wird.

Zur Kirchengemeinde gehört seit 1993 ein evangelischer Kindergarten mit ca. 60 Kindern.

In Leinefelde befindet sich eine Regionalstelle des Diakonischen Werkes Eichsfeld-Mühlhausen e. V.

Wir machen darauf aufmerksam, dass in der Region, in der die ausgeschriebene Pfarrstelle liegt, zugleich eine Gemeindepädagogin/ ein Gemeindepädagoge ausgebildet ist.

Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer:

- die/der kontaktfreudig und engagiert auf die Menschen zugeht
- der/dem die seelsorgerische Arbeit am Herzen liegt
- die/der Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten hat und
- die/der bereit ist, den ev. Kindergarten in den Gemeindeaufbau mit einzubeziehen
- die/der Freude an der Zusammenarbeit zwischen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern hat
- die/der offen die gute ökumenische Zusammenarbeit fortsetzt

Der Pfarrbereich Leinefelde-Dingelstädt ist Teil der Region Eichsfeld-Ost, zu dem außerdem die Pfarrbereiche Rüdigershagen, Worbis und Tastungen gehören. In dieser Region gibt es drei Pfarrer, einen Gemeindepädagogen und anteilig auch einen hauptamtlichen Kirchenmusiker.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Andreas Piontek, Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601 812901, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-muehlhausen.de
- Pfarrer Traugott Eber, Bahnhofstraße 20, 37327 Leinefelde, Tel.: 03605 512231

Zu II. 1.

Kreispfarrstelle für regionale Arbeit mit Jugendlichen in der Region Saale-Unstrut-Finne (SURF) im Kirchenkreis Naumburg-Zeitz

Kirchenkreis: Naumburg-Zeitz

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Stellenumfang: 50 Prozent

Befristung: sechs Jahre

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst (befristet auf 6 Jahre)

Besetzung: durch den Kreiskirchenrat

Die Stelle kann mit der Kreispfarrstelle für die Arbeit in der Region Finne, ebenfalls 50 Prozent, kombiniert werden. Weiterhin wird die Pfarrstelle Bad Bibra zur Neubesetzung ausgeschrieben, so dass die Möglichkeit für ein Pfarrerehepaar besteht, gemeinsam in einer Region eng zusammen zu arbeiten und doch je einen eigenen Aufgabenbereich zu haben.

Die Region Saale-Unstrut-Finne (SURF) liegt im westlichen Burgenlandkreis im südlichen Sachsen-Anhalt. Die Pfarrbereiche Bad Bibra, Braunsroda, Eckartsberga, Freyburg, Goseck, Laucha, Nebra und Saubach arbeiten seit vielen Jahren regional zusammen.

Landschaftlich umfasst SURF die Weinregion an der unteren

Unstrut mit den Städten Freyburg, Laucha und Nebra und Goseck nach dem Zusammenfluss von Saale und Unstrut und die letzten Ausläufer der Thüringer Mittelgebirge an der Landesgrenze zu Thüringen zwischen Eckartsberga, Bad Bibra und Lossa.

In der Region leben etwa 30 000 Einwohner, von denen 8 000 der evangelischen Kirche angehören.

Es kann in den Pfarrhäusern von Braunsroda oder Lossa, gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Pfarrstelle in der Region Finne, eine Wohnung zur Verfügung gestellt werden. Für die Arbeit in der Region sind ein eigenes Fahrzeug und ein Führerschein Klasse B erforderlich.

In der Region sind alle Schulformen vorhanden. Kindergärten gibt es im ländlichen Bereich in den Dörfern in unterschiedlicher Trägerschaft.

Die Aufgaben sind:

- Verstärkung regionaler Konfirmandenarbeit
- Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Region vor Ort in den bestehenden Konfigruppen und deren Vernetzung
- Aufbau regionaler Jugendarbeit aus der Konfirmandenarbeit heraus unter Einbeziehung vorhandener Jugendgruppen
- Konfiteamer- und Jugendteamerausbildung und -einsatz
- Organisation und Durchführung gemeindepädagogischer Projekte (Rüstzeiten, Tagesveranstaltungen) für Kinder, Konfirmanden und Jugendliche in Zusammenarbeit mit den anderen hauptamtlich Mitarbeitenden
- Organisation von Regionalgottesdiensten und anderen regionalen Veranstaltungen für Konfirmanden, Jugendliche und junge Erwachsene
- Koordinierung von Gitarren- und Bandarbeit in der Region
- Teilnahme an Konventen, Regionalversammlungen, Treffen der gemeindepädagogischen Mitarbeitern

Wir bieten:

- regelmäßige Regionalkonvente als Planungs- und Reflexionsebene unter den Mitarbeitenden
- Zusammenarbeit mit Gemeindepädagoginnen, Pfarrerinnen und Pfarrern und Kirchenmusikern
- die Möglichkeit zu eigenständigen Entwicklungen und Durchführung von Projekten und neuen Formen in der Arbeit mit Jugendlichen
- Nutzung eines Kleinbusses für Veranstaltungen der Konfirmanden- und Jugendarbeit
- Jugendkonvent im Kirchenkreis

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin Ingrid Sobottka-Wermke, Tel.: 03445 7814983, E-Mail: Ingrid.Sobottka-Wermke@ekmd.de
- Pfarrer Michael Röpke, Tel.: 034461 22262, E-Mail: pfarramt.Nebra@t-online.de

Zu II. 2.

Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Meiningen

Kirchenkreis: Meiningen

Propstsprengel: Meiningen -Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Baldmöglichst ist die Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Meiningen wieder zu besetzen. Diese Stelle ist auf sechs Jahre befristet, wobei eine Option auf Verlängerung gegeben ist.

Aufgabengebiete:

- Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht am staatlichen Henfling-Gymnasium Meiningen
- Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht an weiteren Schulen im Kirchenkreis Meiningen (vorrangig staatl. Regelschule Wasungen)
- Schulseelsorge am staatlichen Henfling-Gymnasium Meiningen
- Gestaltung der Verknüpfung von schulischer und gemeindlicher Bildungsarbeit
- Predigtauftrag im Kirchenkreis Meiningen

Erwartungen an die Bewerberin/an den Bewerber:

- Theologische Qualifikation, Bewerbungsfähigkeit im Bereich der EKM
- Religionspädagogische und schulseelsorgerliche Qualifikation
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Schule und Gemeinden im Kirchenkreis/Netzwerkarbeit

Die Kreis- und Theaterstadt Meiningen und die umliegende Region stehen für vielfältige kirchliche und kulturelle Angebote in einer landschaftlich schönen Gegend zwischen Thüringer Wald und Rhön. Kindertagesstätten und alle Schulformen sind vorhanden.

Die Region ist verkehrstechnisch mit Bus, Regionalbahn und nahem Autobahnanschluss (A 71) gut angebunden. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Weitere Auskünfte erteilt:

- Superintendentin Beate Marwede, Neu-Ulmer Str. 25b, Tel.: 03693 840923, E-Mail: suptur@ev-kirche-meiningen.de

Zu: IV. 1.

Stelle der Direktorin/des Direktors für das Pädagogisch-Theologische Institut

Für das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) und der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist baldmöglichst die Stelle

der Direktorin/des Direktors

neu zu besetzen.

Das PTI ist ein Aus-, Fort- und Weiterbildungsinstitut mit vielfältigen Angeboten in den Bereichen der Religions- und Gemeindepädagogik an den Arbeitsstellen Drübeck und Neudietendorf. Einen Schwerpunkt der Arbeit bilden Fortbildungen für Ehrenamtliche, Erzieherinnen/Erzieher, Religions- und Ethiklehrkräfte, Unterrichtende an evangelischen Schulen und kirchliche Mitarbeiterinnen/kirchliche Mitarbeiter im gemeinde- und religionspädagogischen Dienst. Ausbildung findet im pädagogischen Vikariat der EKM und der Evangelischen Landeskirche Anhalts statt. In Weiterbildungskursen werden kirchliche Mitarbeiter/innen zum Erwerb der Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht geführt.

Arbeitsaufgaben:

- Leitung des Pädagogisch-Theologischen Instituts in Drübeck und Neudietendorf
- Weiterentwicklung der strategischen und konzeptionellen Ausrichtung der Institutsarbeit
- Ausrichtung der Arbeitsschwerpunkte in Abstimmung mit dem Kinder- und Jugendpfarramt

- Kooperation mit den kirchlichen Bildungseinrichtungen und mit Bildungspartnern in den Bundesländern auf dem Gebiet der EKM
- Mitwirkung in bildungsbezogenen Gremien auf EKM- und EKD-Ebene
- ein noch zu vereinbarenden inhaltlicher Aufgabenschwerpunkt aus dem schulbezogenen Aufgabenspektrum des PTI
- Kirchliche Verantwortung für staatlichen Religionsunterricht (u. a. Prüfung von Lehrplänen)

Erwartet werden:

- fundierte theologische und pädagogische Reflexionsfähigkeit in den religions- und gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern
- praktische Erfahrungen in religionspädagogischer Arbeit
- Erfahrungen aufgrund eigener Aus-/Fortbildungstätigkeit
- wissenschaftliche Qualifikation (Promotion oder einschlägige Veröffentlichungen)
- Leitungskompetenz, Freude an Leitungs- und Managementaufgaben sowie an Gremienarbeit und Strukturfragen
- Bereitschaft zu breiter und gezielter Kooperation mit anderen Einrichtungen
- Beratungskompetenz
- Kommunikations-, Moderations- und Konfliktfähigkeit
- Fähigkeit, Veränderungsprozesse abgestimmt zu initiieren und zu gestalten
- Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit

Wir bieten:

- ein aufgeschlossenes Team von Mitarbeitenden mit hoher Professionalität
- ein ausgeprägtes fachliches Netzwerk
- ein breites Spektrum an kirchlichen Kooperationspartnern

Anstellungsvoraussetzungen:

- 2. Theologisches Examen, Ordination und Anstellungsfähigkeit in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die allgemeinkirchliche Pfarrstelle hat einen Umfang von 100 Prozent. Der Dienstort wechselt alle sechs Jahre; Dienstort ist mit dieser Besetzung turnusgemäß die Arbeitsstelle des PTI in Neudietendorf. Der Berufszeitraum beträgt sechs Jahre. Eine Verlängerung ist möglich. Die Besoldung richtet sich nach der Pfarrbesoldungsordnung der EKM (A 13 + Zulage nach A 15).

Nähere Auskünfte erteilt:

- OKR' in Martina Klein, E-Mail: martina.klein@ekmd.de, Dezernentin Bildungsdezernat des Landeskirchenamtes der EKM, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 51800201, www.pti.ekmd-online.de

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und – sofern dem Landeskirchenamt nicht bereits vorgelegt – mit im verschlossenen Umschlag beigefügtem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis richten Sie bitte bis zum 31. Dezember 2016 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Personaldezernat – Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstraße 38, 99084 Erfurt.

Zu: IV 2.**Dozentin/Dozenten für Evangelischen Religionsunterricht an Gymnasien und berufsbildenden Schulen**

Am Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist die Stelle

einer Dozentin/eines Dozenten für Evang. Religionsunterricht an Gymnasien und berufsbildenden Schulen

mit vollem Dienstumfang zu besetzen.

Das Pädagogisch-Theologische Institut ist die religionspädagogische Fort- und Weiterbildungsstätte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts an den Standorten Neudietendorf und Drübeck.

Aufgaben:

- Fortbildung der Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre an Gymnasien und berufsbildenden Schulen
- Mitwirkung bei der Erstellung von Lehrplänen
- Mitarbeit in Gremien und an institutsübergreifenden Aufgaben

Wir erwarten:

- Religionspädagogische und theologische Reflexions- und Gestaltungsfähigkeit
- mehrjährige Erfahrungen im Evangelischen Religionsunterricht in den Sekundarstufen I und II oder in berufsbildenden Schulen
- Erfahrungen in der Fortbildungsarbeit
- Offenheit für alternative Lernformen, zum Beispiel online-gestütztes Lernen im schulischen Kontext
- Bereitschaft, Veränderungsprozesse zu gestalten und mitzutragen
- Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft, kommunikative Kompetenz
- Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen (FS-Klasse B)

Wir bieten:

- eine vielfältige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Arbeit im Team mit aufgeschlossenen Kolleginnen und Kollegen
- Möglichkeiten zur eigenen Fort- und Weiterbildung
- gute Verwaltungsinfrastruktur und ein zeitgemäß eingerichtetes Büro

Einstellungsvoraussetzung:

2. Theologisches oder 2. Gemeindepädagogisches Examen, Ordination und Anstellungsfähigkeit oder 2. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien mit Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre

Die Vergütung der Stelle richtet sich nach der Pfarrbesoldungsordnung der EKM bzw. nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO). Die Berufung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren, eine Verlängerung der Berufung ist möglich. Dienstort ist die Arbeitsstelle des PTI in Drübeck. Dienstbeginn ist der 1. August 2017 (oder ein früherer Zeitpunkt).

Auskunft erteilen:

- Kirchenrätin Susanne Minkus-Langendörfer, Landeskirchenamt der EKM, Referat Bildung mit Kindern und Jugendlichen, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 51800 231, E-Mail: susanne.minkus-langendoerfer@ekmd.de

- Direktor Prof. Dr. Matthias Hahn, PTI Kloster Drübeck, Klostergarten 6, 38871 Drübeck, Tel.: 039452 94312, E-Mail: Matthias.Hahn@ekmd.de

Ihre schriftliche Bewerbung (Lebenslauf mit Passbild, beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Tätigkeitsnachweisen, pfarramtliches Zeugnis und – sofern dem Landeskirchenamt nicht bereits vorgelegt – mit im verschlossenen Umschlag beigefügtem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis) richten Sie bitte bis 31. Dezember 2016 an:

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Personaldezernat – Referat P3, Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstr. 39, 9984 Erfurt, E-Mail: kerstin.voigt@ekmd.de.

Zu: IV. 3.**Persönliche Referentin/Persönlicher Referent für den Regionalbischof des Propstsprengels Halle-Wittenberg**

Ab 1. Februar 2017 ist die landeskirchliche Pfarrstelle der persönlichen Referentin/des persönlichen Referenten für den Regionalbischof des Propstsprengels Halle und Wittenberg in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Umfang 50 Prozent) zu besetzen.

Sind Sie Pfarrerin/Pfarrer und suchen eine interessante und abwechslungsreiche Aufgabe?

Wollen Sie theologisch arbeiten, Konvente für kirchliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Gäste organisieren und internationale ökumenische Begegnungen vorbereiten?

Wollen Sie aktuelle Fragen in den Gemeinden mit der Verkündigung der christlichen Botschaft in einer säkularen Kultur verbinden?

Wollen Sie mit eigenständigem Engagement den Dienst des Regionalbischofs unterstützen?

Der Kontakt mit Menschen fällt Ihnen leicht, Sie können sich gut auf neue Situationen einstellen und sind in der zeitlichen Gestaltung Ihres Dienstes flexibel.

Sie kommunizieren gerne im Team, treffen Absprachen und verfassen eigene Texte.

Dann bewerben Sie sich!

Dienstort ist das Büro des Regionalbischofs in Halle (Saale).

Ihre Besoldung entspricht den Regelungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

Weitere Auskünfte erteilt:

- Propst Dr. Johann Schneider, Puschkinstraße 27, 06108 Halle, Tel.: 0345 4701036, E-Mail: regionalbischof.halle-wittenberg@ekmd.de

Sonstige Stellen**Stelle der Direktorin/des Direktors am Evangelischen Predigerseminar Wittenberg**

Arbeitsort: Wittenberg (Sachsen-Anhalt)
Eingruppierung: nach BVG-EKD (entspricht BBesG)
Umfang: Vollzeit

Diensteintritt: 1. Januar 2018

Befristet bis: sechs Jahre – Verlängerung möglich

Voraussetzung: Mitglied in einer evangelischen Landeskirche

Bei der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) ist zum 1. Januar 2018 die Stelle

**der Direktorin/des Direktors
am Evangelischen Predigerseminar Wittenberg**

zu besetzen.

Das Evangelische Predigerseminar Wittenberg dient der Ausbildung von jährlich 40 bis 70 Vikarinnen und Vikaren und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst der vier Trägerkirchen, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO), der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM), der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (EvLKS) und der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Das Predigerseminar wird von der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) getragen. Im Predigerseminar wird die praktische Ausbildung in den Kirchengemeinden der Vikarinnen und Vikare und Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst durch Üben und Experimentieren, durch Reflektieren und Diskutieren unterstützt. Dem Predigerseminar kommt eine besondere Bedeutung für die Predigtstätigkeit in der Schlosskirche in Wittenberg zu. Es arbeitet eng mit den Kirchengemeinden der Stadt Wittenberg, dem Zentrum für Evangelische Predigtkultur und der Paul-Gerhardt-Stiftung als Einrichtung der Diakonie zusammen.

Zu den Aufgaben der Direktorin/des Direktors gehören:

- die Leitung des Predigerseminars
- die Verantwortung für Organisation, inhaltliche Gestaltung und Durchführung der Ausbildungskurse am Predigerseminar Wittenberg
- Koordinierung und Abstimmung des Ausbildungscurriculums mit der Erweiterten Studienleiterkonferenz auf der Grundlage der Rahmenausbildungsordnung und des Rahmenausbildungsplanes
- Weiterentwicklung der Rahmenausbildungsordnung und des Rahmenausbildungsplanes in Zusammenarbeit mit den vier Trägerkirchen
- Dozententätigkeit
- Dienst- und Fachaufsicht über die Studienleitenden in Wittenberg, den Leiter der Reformationsgeschichtlichen Forschungsbibliothek sowie den Kustos
- Konzeptionsentwicklung des Schlosskirchenensembles in Zusammenarbeit mit Kustos und Verwaltungsrat, die Übernahme des Vorsizes im Verwaltungsrat des Schlosskirchenensembles
- die Verantwortung für die gottesdienstliche Nutzung der Schlosskirche sowie ein Predigtauftrag in der Schlosskirche
- die Vertretung des Seminars im Rechts- und Geschäftsverkehr
- die Organisation der Wittenberger Sonntagsvorlesungen, Herausgabe der Schriftenreihe
- die Geschäftsführung des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses des Kuratoriums
- die Vertretung des Predigerseminars in der Gesellschafterversammlung der Reformationsgeschichtlichen Forschungsbibliothek

Die Besetzung der Stelle ist an folgende fachliche und persönliche Voraussetzungen gebunden:

Wir suchen eine Direktorin/einen Direktor

- mit Leidenschaft für die Arbeit mit jungen Theologinnen und Theologen sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,
- mit Kenntnissen und Erfahrungen der ostdeutschen kirchlichen Perspektive,
- die/der die unterschiedlichen bekenntnismäßigen Prägungen der beteiligten Landeskirchen achtet,
- die/der die Konzeption der Ausbildung weiterentwickeln will.

Sie

- haben das Erste und Zweite Theologische Examen absolviert, sind ordiniert und stehen in einem Pfarrdienstverhältnis zu einer der Gliedkirchen der EKD,
- haben sich durch Promotion wissenschaftlich weiterqualifiziert,
- bringen Erfahrung im Gemeindepfarramt und in der theologischen Ausbildung mit,
- verfügen über Leitungskompetenz, zeigen Führungsstärke, Sozialkompetenz und Teamfähigkeit,
- können Kenntnisse der Geschäftsführung vorweisen,
- haben Freude an der Bildungsarbeit mit jungen Erwachsenen,
- haben eine erkennbare Spiritualität und pastorale Identität,
- besitzen ausgeprägte kommunikative Kompetenzen, Souveränität und Flexibilität in Gesprächs- und Konfliktsituationen,
- verfügen über ein hohes Maß an Reflexionsfähigkeit,
- verfügen über pädagogische/didaktische Fähigkeiten im Bereich der Erwachsenenbildung.

Der Dienst erfolgt im Rahmen eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit. Die Besetzung der Stelle erfolgt auf Vorschlag des Kuratoriums des Predigerseminars durch das Präsidium der UEK. Das Dienstverhältnis ist zunächst auf sechs Jahre befristet, eine Verlängerung ist möglich. Voraussetzung für die Begründung eines Dienstverhältnisses ist die Beurlaubung durch den bisherigen Dienstherrn. Es steht eine Stelle nach Besoldungsgruppe A 13 BVG-EKD zur Verfügung (entspricht BBesG).

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber erhält eine Zulage.

Wir sind bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu erhöhen. Deswegen freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir freuen uns, wenn Sie in dieser anspruchsvollen Leitungsposition Ihre berufliche Perspektive sehen, und nehmen Ihre Bewerbungsunterlagen gerne entgegen.

Für Rückfragen stehen Ihnen

- die Vorsitzende des Kuratoriums, Landesbischöfin Ilse Junkermann (Hegelstraße 1, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391 5346-225, E-Mail: landesbischoefin@ekm.de), und
- der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses, OKR Dr. Christoph Vogel (Georgenkirchstr. 69/70, 10249 Berlin, Tel.: 030 24344-513, E-Mail: c.vogel@ekbo.de), gerne zur Verfügung.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. Dezember 2016 an die Vorsitzende des Kuratoriums, Landesbischöfin Ilse Junkermann, Hegelstraße 1, 39104 Magdeburg.

Dienst an Urlaubsorten in Europa

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst an Urlaubsorten in Europa Pfarrerinnen und Pfarrer im aktiven Dienst oder im Ruhestand, die eine solche Tätigkeit nebenamtlich übernehmen wollen.

**Liste der Einsatzorte, in denen im Jahre 2017
ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland
vorgesehen ist
(Änderung vorbehalten)**

Dänemark

Blåvand und Henne Strand/ Westjütland	Juli bis Anfang September
Hune/Nordjütland	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August sowie Oktober
Marielyst/Falster	Juli und August
Nordby/Fano	Juli bis Anfang September
Kongsmark/Rømø	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Juli und August

Frankreich

Insel Oleron	Juli und August
Médoc/Montalivet	Juli und August

Griechenland

Insel Rhodos	Juli und August
--------------	-----------------

Italien

Brixen und Bruneck	Weihnachten/Neujahr Ostern, Juli bis September
Ischia	Ostern bis Juni sowie September und Oktober
Cavallino/Adria, Union Campingplatz Gardone/Gardasee	Mitte Mai bis Mitte September Juni bis September
Lazise und Bardolino/ Gardasee	Juni bis September
Sulden/Südtirol	Ostern, Mitte Juli bis Mitte August

Litauen

Nida	Ende Mai bis Mitte September
------	------------------------------

Niederlande

Insel Ameland/Westfriesland	Juli und August
Cadzand/Zeeland	Ostern, Juli und August
Callantsoog/Nordholland	Juli und August
Groet, Gemeinde Schoorl/ Nordholland	Juli und August
Renesse/Zeeland	Ostern, Juli und August
Insel Texel/Westfriesland	Juli und August
Zoutelande und Oostkapelle/ Zeeland	Ostern, Juli und August

Österreich

Burgenland	
Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl am See und Gols	Juli und August
Nickelsdorf/Deutsch Jahrdorf/Zurndorf	Mitte Juli bis Mitte August
Rust und Mörbisch/ Neusiedler See	Juli und August
Kärnten	
Bad Kleinkirchheim und Wiedweg	Juli und August
Feld am See und Afritz	Juli und August

Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
Pörtschach und Moosburg/ Wörthersee	Juli oder August
Maria Wörth/Wörthersee	Juli oder August
Millstatt/Millstätter See	Mitte Juli bis Anfang September
Obervellach	Mitte Juli bis Ende August
Ossiach und Tschöran/ Ossiacher See	Mitte Juli bis Ende August
Techendorf/Weißensee	Juni bis September
Velden und Wernberg/ Wörthersee	Juli und August

Niederösterreich	
Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee	August

Oberösterreich	
Attersee	Juli und August
Gmunden/Traunsee	Juli und August
Mondsee und Unterach/ Mondsee	Juli und August
Scharnstein	Juli oder August
St. Wolfgang/Wolfgangsee	Juli bis September
Osttirol	
Lienz und Umgebung	Juli bis September

Tirol	
Ehrwald und Reutte	Juli oder August
Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Februar sowie Juli bis Anfang September
Kufstein/Thiersee	Mitte Juli bis Mitte August
Mayrhofen und Fügen	Juli oder August
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
Pertisau/Achensee	Weihnachten/Neujahr
Seefeld und Telfs	Januar bis Mitte März sowie Juli und August
Wildschönau und Wörgl	Juli und August

Salzburg	
Bad Gastein und Bad Hofgastein	Weihnachten/Neujahr sowie Juli und August
Lofer	Juli oder August
Mittersill	Juli und August
Zell am See	Juli und August

Steiermark	
Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Ramsau am Dachstein	Januar und Februar sowie Mitte Juli bis Anfang September

Vorarlberg	
Bregenz/Bodensee	Juli und August

Polen

Gizycko/Masuren	Ende Mai bis Anfang September
-----------------	----------------------------------

Schweden

Vimmerby	Juli und August
----------	-----------------

Ungarn

Hajdúszoboszló	September
----------------	-----------

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrern und Pfarrerinnen zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 27. bis 31. März 2017 statt.

**Mehrmonatige Beauftragungen in der Langzeitseelsorge
(auch unter www.ekd/jobs.de)**

Algarve	01.09.2017 bis 30.06.2018
Amman	1. Advent 2016 bis 31.05.2017
Arco	Palmsontag bis Ende Oktober 2017
Bari	01.09.2017 bis 30.06.2018
Belgrad	01.09.2017 bis 30.06.2018
Bilbao	01.09.2017 bis 30.06.2018
Costa Blanca	01.09.2017 bis 30.06.2018
Costa del Sol	01.09.2017 bis 30.06.2018
Fuerteventura	01.09.2017 bis 30.06.2018
Gran Canaria	01.09.2017 bis 30.06.2018
Hévíz	01.02.2017 bis 31.12.2017
Kreta	01.09.2017 bis 30.06.2018
Lanzarote	01.09.2017 bis 30.06.2018
Mallorca	01.09.2017 bis 30.06.2018
Malta	01.09.2017 bis 30.06.2018
Nizza	01.09.2017 bis 30.06.2018
Pattaya	01.09.2017 bis 30.06.2018
Porto	01.09.2017 bis 30.06.2018
Quito	01.09.2017 bis 30.06.2018
Rhodos	01.09.2017 bis 30.06.2018
Teneriffa-Nord	01.09.2017 bis 30.06.2018
Teneriffa-Süd	01.09.2017 bis 30.06.2018
Türkische Riviera	01.09.2017 bis 30.06.2018
Zypern	01.09.2017 bis 30.06.2018

Auslandsdienst in Kiew/Ukraine

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Kiew sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2017 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.katharina.kiev.ua.

Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden die Feiern der Gottesdienste und täglichen Abendgebete, die Seelsorge, ein vielfältiges kirchenmusikalisches Leben, die Gemeindeguppen sowie weitere Gottesdienste im Bereich des Kirchenspiels.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- große Freude an Gottesdiensten als Zentrum des Gemeindelebens und an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien;
- Fähigkeit zur Erteilung von Religionsunterricht an der Deutsch-Ukrainischen Begegnungsschule in Kiew;
- ökumenische Erfahrungen und weiterführendes Interesse für Orthodoxie und andere christliche Konfessionen;
- Verankerung der Gemeinde in den Netzwerken der deutschen Expats;
- Russisch- und/oder Ukrainischkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der

EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/stellenboerse/4457.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Dirk Stelter (Tel.: 0511/2796-135, E-Mail: dirk.stelter@ekd.de) und Frau Jana Guja (Tel.: 0511/2796-139, E-Mail: jana.guja@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Dezember 2016 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

**Bekanntgabe des Wahlvorschlages
für die Wahl des Leiters
des Diakonischen Werkes Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland e. V.**

Der Nominierungsausschuss für die Wahl eines Leiters des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß Kirchengesetz über die Wahl des Präsidenten und der Dezenten des Landeskirchenamtes und des Leiters des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Dezernentenwahlgesetz-DezWG) vom 19. März 2011 (ABl. S. 100), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. April 2015 (ABl. S. 115), einen Wahlvorschlag erarbeitet, den ich Ihnen hiermit bekannt gebe:

Superintendent Christian Beuchel, Lutherstadt Wittenberg,

Pfarrer Christoph Stolte, Dresden.

Erfurt, den 15. Oktober 2016
(4446)

Dieter Lomberg
Präses der Landessynode

**Auflösung des Evangelischen
Kinder- und Jugendbildungswerks
in Sachsen-Anhalt e. V. (EKJB)**

Die Mitgliederversammlung des Evangelischen Kinder- und Jugendbildungswerks in Sachsen-Anhalt e. V. (EKJB) hat am 2. Juni 2015 die Vereinsauflösung mit Ablauf des 31. Dezember 2015 beschlossen. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 der Verfassung vom 25. Oktober 2007, zuletzt geändert am 2. November 2011 (ABl. 2012 S. 256), haben das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland am 2. Juni 2015 und der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts am 9. Juni 2015 dem Auflösungsbeschluss zugestimmt. Die Eintragung der Auf-

lösung des Vereins in das Vereinsregister der Amtsgerichts Stendal erfolgte am 21. Januar 2016 unter der Registernummer VR 11615.

Seit dem 1. Januar 2016 befindet sich der Verein in Liquidation. Die Mitgliederversammlung hat durch Beschluss vom 12. November 2015 Herrn Landesjugendpfarrer Peter Herrfurth sowie Herrn Gernot Quasebarth, beide dienstansässig im Kinder- und Jugendpfarramt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, zu Liquidatoren mit einer gemeinschaftlichen Vertretungsbefugnis bestellt. Die Eintragung der gemeinschaftlich vertretungsbefugten Liquidatoren in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal erfolgte am 21. Januar 2016 unter der Registernummer VR 11615.

Aufgrund einer am 1. Februar 2016 mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts geschlossenen Vereinbarung obliegen nunmehr die Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln sowie die Qualitätsentwicklung und die Vernetzung des Jugendbildungsbereichs im Land Sachsen Anhalt dem Kinder- und Jugendpfarramt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit Sitz in Magdeburg.

Erfurt, den 28. September 2016
(5321-01:0002, 5455-01, 5455-02, 5455-05)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Liane Engelbrecht
Kirchenrechtsrätin

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld vom 18. März 2016 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld

Errichtung der Kreispfarrstelle für Entlastungsdienste im Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld mit Wirkung vom 1. September 2016 befristet bis zum 31. August 2019 mit halbem Dienstumfang.

Erfurt, den 31. August 2016
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin



 **KIRCHENStrom**

Gewinnen Sie Strom für nur 1 ct/kWh*!

„Wir sind dabei“

KIRCHENStrom auch für Sie privat.

Neben der Versorgung von kirchlichen und sozialen Einrichtungen und deren Mitarbeitern ist die HKD auch für Privatpersonen wie ein kirchliches Stadtwerk. Wir beraten Sie und realisieren Ihre Wünsche. Profitieren Sie von unseren exklusiven und maßgeschneiderten Stromtarifen.

Günstig. Nachhaltig. Fördernd.

Strom für nur 1 ct/kWh*

Der 1. als auch jeder weitere 50. Kunde, der einen Vertrag** mit der HKD abschließt, ist ein Gewinner! Entscheiden Sie sich jetzt für KIRCHENStrom und nutzen Sie bis zum 31.12.2016 Ihre Chance!

 **strom.kirchenshop.de**

*zzgl. Steuern und Abgaben
** Erstvertragslaufzeit bis zum 31.12.2017

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
Mo.-Do. von 8 - 17 Uhr
Fr. von 8 - 16 Uhr
energie@hkd.de

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 036 43 24 61 14, Fax 036 43 24 61 18, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.